

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Überlassung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung "deer Shuttle"

Die deer GmbH vermietet Shuttle-Fahrzeuge zur Personenbeförderung ("**Fahrzeug**" bzw. "**Fahrzeuge**"), sowohl ohne (Abschnitt II.) als auch mit (Abschnitt III.) Fahrer-Service. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einzelheiten zu diesem Service. Ausdrücklich keine Anwendung finden in diesem Zusammenhang die Allgemeine Geschäftsbedingungen der deer GmbH für E-Carsharing. Die Überlassung von Fahrzeugen mit bzw. ohne Fahrpersonal zum Zwecke der Personenbeförderung richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsparteien, Begriffe

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen deer GmbH und natürlichen oder juristischen Personen ("**Mieter**") über die Überlassung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung, sowohl im Rahmen der Selbstfahrermiete als auch bei Überlassung mit Fahrpersonal.
2. Soweit es sich beim Mieter um ein Unternehmen (§14 BGB) handelt, finden abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters keine Anwendung, beispielsweise auch dann nicht, wenn die deer GmbH ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die deer GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsgegenstand, Mitwirkungspflichten

1. Die Darstellungen insbesondere auf der Webseite der deer GmbH, Bestellformularen o.ä. Unterlagen, stellen ausdrücklich noch kein Angebot auf einen entsprechenden Vertragsabschluss dar, sondern sollen dem Mieter die Abgabe eines entsprechenden Angebots ermöglichen.
2. Die deer GmbH und der Mieter werden das entsprechende Vorhaben abstimmen. Die Parteien werden sodann die ggf. zuständigen Genehmigungsbehörden einbeziehen, insbesondere die zuständige Behörde für eine Genehmigung nach Personenbeförderungsgesetz ("**PersBefG**"). Notwendige Genehmigungen, insbesondere nach PersBefG sind durch den Mieter und für den Mieter zu beantragen. Lediglich im Ausnahmefall und auf ausdrückliche Vereinbarung hin, wird die deer GmbH die Genehmigungen, insbesondere die nach PersBefG, im eigenen Namen beantragen. Der Mieter ist für die gewöhnliche Dauer eines solchen Prüf- und ggf. Genehmigungsprozesses an sein Angebot gebunden. Der gewöhnliche Zeitraum verlängert sich um Verzögerungen, die die deer GmbH nicht zu vertreten hat (insbesondere zB wegen nicht von der deer GmbH verursachte Verzögerungen auf Seiten der Behörde).
3. Der Mieter wird sämtliche zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternehmen, um eine Prüfung und ggf. auch eine notwendige Genehmigung zu ermöglichen. Er wird alle hierfür notwendigen Unterlagen unverzüglich beschaffen und der jeweiligen Behörde vorlegen.
4. Die Annahme des Vertragsangebots des Mieters durch die deer GmbH, kann jedenfalls nur dann erfolgen, wenn sämtliche notwendigen Genehmigungen, insbesondere ggf. nach PersBefG durch die zuständige Behörde erteilt wurden.
5. Der konkrete Leistungsumfang der deer GmbH ergibt sich aus der Bestellbestätigung.
6. Die vertraglich geschuldete Leistung der deer GmbH erschöpft sich ausschließlich in der mietweisen Überlassung des Fahrzeugs ggf. einschließlich des Fahrpersonals zur

Personenbeförderung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen. Gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Personenbeförderung (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten) sind jederzeit einzuhalten und demgemäß Vertragsinhalt.

7. Die Beförderung selbst ist demgemäß keine vertraglich geschuldete Leistung. Die deer GmbH schuldet dem Mieter demnach keinerlei Hinweise zu rechtlichen Konsequenzen, welche sich aus der Anmietung des Fahrzeugs, dem Anlass, dem Ziel, dem Zweck und der Durchführung der Fahrt ergeben. Insbesondere obliegt es ausschließlich dem Mieter zu überprüfen, ob er mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Durchführung der Fahrt in die Rechtsstellung eines Pauschalreiseveranstalters gelangt oder bezüglich der Fahrt in sonstiger Weise eigene vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des Mieters seinerseits gegenüber seinen Fahrgästen begründet werden. Zur Einhaltung entsprechender Vorschriften ist der Mieter ausschließlich selbst verpflichtet.

§ 3 Haftung der deer GmbH, Haftungsbeschränkung

1. Die deer GmbH stellt ausschließlich das Fahrzeug ggf. zzgl. Fahrer zur Verfügung. Die deer GmbH übernimmt dementsprechend keinerlei Haftung für die tatsächliche Durchführbarkeit für Fahrten, insbesondere im Falle von entgegenstehenden gesetzlichen Anordnungen, wie z. B. Fahrverbot wegen Ozon- bzw. Smogalarm, Wetter oder sonstige nicht im Verantwortungsbereich der deer GmbH liegenden Gründen.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung seitens der deer GmbH für anfängliche Mängel des Fahrzeugs gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB, ist ausgeschlossen.
3. Darüber hinaus haftet die deer GmbH gegenüber dem Mieter unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet die deer GmbH ausschließlich
 - (i) im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - (ii) im Falle von Schäden, für die die deer GmbH eine Garantie übernommen hat
 - (iii) für den Fall, dass eine gesetzliche Vorschrift einen strengeren Haftungsmaßstab vorschreibt (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz)
 - (iv) im Falle von Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Soweit Kardinalpflichten fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

4. Die Haftungsverpflichtung der Vertragspartner entfällt, soweit und solange die jeweilige Partei an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung der Partei wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
5. Soweit die Haftung eines Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen.

§ 4 Informationspflichten

1. Der Mieter wird der deer GmbH unverzüglich Änderungen seiner persönlichen Daten mitteilen, die für die Vertragsdurchführung relevant sind. Im Falle eines Unternehmens gilt dies zudem für einen Sitzwechsel, Änderungen in der Rechtsform und der Haftungsverhältnisse. Für den Fall, dass der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt und eine Anschriftermittlung notwendig wird, kann die deer GmbH dem Mieter die hierfür aufgewendeten notwendigen Kosten in Rechnung stellen.
2. Der Mieter wird der deer GmbH zudem sämtliche Informationen unverzüglich mitteilen, die Auswirkungen auf den Bestand oder die Notwendigkeit einer Genehmigung (insb. nach PersBefG) haben können.

§ 5 Vertragsgebiet

Sofern eine Erlaubnis insbesondere nach PersBefG oder eine ausdrückliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt, kann das Fahrzeug innerhalb Deutschlands und in allen Staaten, die direkt an Deutschland angrenzen, namentlich Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Polen, Tschechischen, Schweiz, Österreich und Luxemburg, eingesetzt werden. Insoweit ist ein Grenzübertritt mit den Fahrzeugen gestattet.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

1. Der Mieter ist für die Einholung sämtlicher für die Nutzung und den Einsatz des Fahrzeugs erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), selbst verantwortlich und trägt alle hierdurch entstehenden Kosten.
Genehmigungsverfahren können nur ausnahmsweise und ausschließlich auf ausdrückliche Vereinbarung hin durch die deer GmbH durchgeführt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden gesondert vereinbart und dem Mieter in Rechnung gestellt.
Die deer GmbH ist berechtigt, im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren entstehende Auslagen (z. B. für Führungszeugnisse, behördliche Bescheinigungen oder vergleichbare Nachweise) nach tatsächlichem Aufwand an den Mieter weiterzuberechnen.
2. Der Mieter schuldet der deer GmbH für den Service zudem das in der Bestellbestätigung vereinbarte Entgelt (nachfolgend „**Serviceentgelt**“ genannt).
3. Hiermit sind folgende Leistungen abgegolten:
 - Vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeuges nach Maßgabe dieser AGB
 - Soweit vereinbart: Fahrpersonal im vereinbarten Umfang
 - Inklusivkilometer nach vertraglicher Vereinbarung (Angaben im Bestellprozess/ gemäß Bestellbestätigung)
 - Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, Werkstattservice mit Terminkoordination für Inspektion nach Herstellervorgaben und TÜV
 - Ersatzfahrzeug aus dem Fahrzeugpool der deer GmbH gemäß Verfügbarkeit bei Werkstattterminen oder Unfallschäden. Das Ersatzfahrzeug ist nach Wahl der deer GmbH am Standort der deer GmbH in Calw oder Gültstein abzuholen.
 - die Kfz-Steuer,
 - Rundfunkgebühren,
 - die Kosten für Kfz-Haftpflichtversicherung
 - Haftungsreduzierung im Schadensfall (gemäß § 13 Ziffer 6)
 - Bei Nutzung des hierfür bereitgestellten Lademediums: Strom an deer Ladesäulen, die für das öffentliche Laden freigegeben sind. Das dem Fahrzeug zugeordnete Lademedium darf nur für das vertragsgegenständliche Fahrzeug genutzt werden. Sollte der Mieter oder ein ihm zurechenbarer Dritter dieses für ein anderes als das vertragsgegenständliche Fahrzeug nutzen, hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,00 für jeden Einzelfall zu

bezahlen. Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet.

Die für das öffentliche Laden freigegebenen Ladesäulen finden Sie auf unserer Homepage, derzeit www.deer-mobility.de. Diese Aufstellung wird regelmäßig aktualisiert. Die Verfügbarkeit kann sich ändern. Es können neue Ladesäulen hinzukommen oder bestehende entfallen. Ein Anspruch des Mieters auf dauerhaften Zugang und Nutzung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Ladeinfrastruktur bzw. auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ladestationen besteht nicht. Die Freischaltung und Sperrung der bestehenden Ladeinfrastruktur für das öffentliche Laden steht im billigen Ermessen der deer GmbH. Ladepunkte, die ausschließlich für das e-Carsharing freigegeben sind, können nicht genutzt werden. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf die durchgängige technische Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Ladestationen bzw. einer konkreten Ladesäule im Einzelfall.

4. Nicht enthalten sind alle weiteren Kosten, insbesondere:
 - ggf. vereinbarte Bereitstellungskosten
 - Mehrkilometer, über die vereinbarten Inklusivkilometer hinaus gemäß Vereinbarung.
 - Maut- und Parkgebühren
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Fahrpersonal
 - Ladestrom an Fremdladesäulen oder an deer Ladesäulen, sofern ein anderes Lademedium als das für das Fahrzeug bereitgestellte genutzt wird
5. Das Serviceentgelt ist vorschüssig zu entrichten, sofern und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Sonstige Sonderleistungen und angefallene Kosten (insbesondere Bußgelder u.a.) werden zeitnahe nach Entstehen gesondert berechnet bzw. weiterbelastet, sofern und soweit diese vom Mieter verursacht wurden oder dieser hierfür nach Maßgabe dieses Vertrages einzustehen hat.
7. Über Mehrkilometer wird am Ende der Vertragslaufzeit abgerechnet. Im Falle eines Fahrzeugtauschs werden die Kilometerfahrleistungen mit den jeweiligen Fahrzeugen addiert. Eine Unterschreitung der höchstens vereinbarten Kilometer, führt nicht zu einem Erstattungsanspruch des Mieters.
8. Die Berechnung etwaiger Fahrzeugschäden, die der Mieter zu vertreten hat, erfolgt gesondert. § 13 Ziffer 6 (Haftungsreduzierung) bleibt hiervon unberührt.
9. Die vereinbarten Preise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 7 Laufzeit und Kündigung, Leistungsverweigerung

3. Der Vertrag kommt mit der vereinbarten, von der deer GmbH in der Bestellbestätigung bestätigten Laufzeit zustande.
4. Die Mietzeit beginnt an dem in der Bestellbestätigung bestätigten Termin. Kann das Fahrzeug aus Gründen, die die deer GmbH zu vertreten hat nicht zum vereinbarten Übergabezeitpunkt übergeben bzw. samt Fahrer zur Verfügung gestellt werden, beginnt die Mietzeit abweichend hiervon mit tatsächlicher Übergabe des Fahrzeugs/ mit tatsächlichem Zurverfügungstellen des Fahrzeugs samt Fahrpersonal. Sonstige Rechte des Mieters wegen einer von der deer GmbH

zu vertretenden Verzögerung (insbesondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte nach gesetzlicher Maßgabe) bleiben hiervon unberührt.

5. Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.
6. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.
7. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Die deer GmbH ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der deer GmbH die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Mieter Vertragspflichten schwerwiegend verletzt und diese Vertragsverletzungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht einstellt oder eingetretene Folgen unverzüglich beseitigt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung beidseitiger Interessen gerechtfertigt ist.
8. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Schäden, die durch die außerordentliche Kündigung entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
9. Die deer GmbH ist berechtigt, die Leistung so lange zu verweigern, wie zumindest aus nachvollziehbaren Gründen anzunehmen ist, dass die vertragsgemäße Leistung eine Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Regelungen, insbesondere des PersBefG zur Folge hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Mieter im Rahmen der durchgeführten Personenbeförderung von der nach PersBefG genehmigten Form abweicht. Weitere Rechte sind hierdurch nicht ausgeschlossen.
10. Der deer GmbH steht zudem ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt zu, auf den eine notwendige Genehmigung nachträglich aus nicht von der deer GmbH zu vertretenden Gründen entfällt und die vertragliche vereinbarte Personenbeförderung hierdurch nicht mehr rechtskonform durchgeführt werden kann und mit einer unverzüglichen Neuerteilung nicht zu rechnen ist.

§ 8 Stornierung

1. Der Mieter hat die Möglichkeit, die Buchung zu stornieren. Hierfür ist zumindest eine entsprechende Erklärung in Textform gegenüber der deer GmbH notwendig. Für den Fall einer Stornierung, fallen folgende Gebühren an:

a) Mit Fahrerservice

Beinhaltet die Miete einen Fahrerservice und storniert der Mieter

- bis mindestens 14 Tage gebuchtem Mietbeginn, erhält er seine Miete vollständig zurück, bzw. die Mietkosten werden nicht erhoben;
- weniger als 14 Tage jedoch mindestens sieben Tage vor gebuchtem Mietbeginn, beträgt die Stornogebühr 50 % des vereinbarten Mietpreises;
- weniger als sieben Tagen vor gebuchtem Mietbeginn, beträgt die Stornogebühr 75 % des vereinbarten Mietpreises jedoch nicht mehr als der Tagesmietpreis je Buchungstag.

b) ohne Fahrerservice

Beinhaltet die Miete keinen Fahrerservice und storniert der Mieter

- bis 24 Stunden gebuchtem Mietbeginn, erhält er seine Miete vollständig zurück, bzw. die Mietkosten werden nicht erhoben;
- weniger als sieben Tage vor gebuchtem Mietbeginn, beträgt die Stornogebühr 50 % des vereinbarten Mietpreises jedoch nicht mehr als der Tagesmietpreis je Buchungstag.

Nicht Erstattungsfähig sind bei jeder Stornierung sowohl die Bearbeitungsgebühren für das Genehmigungsverfahren und sämtliche im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren von Dritter Seite erhobenen und an den Mieter weiter zu belastenden Gebühren (§ 6 Ziffer 1) (sofern angefallen).

§ 9 Übertragung von Rechte und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen

Die deer GmbH ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen i. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen. Der Mieter stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.

§ 10 Streitschlichtung

1. Die deer GmbH wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
2. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Uns erreichen Sie zudem unter folgender E-Mail-Adresse: info@deer-mobility.de.

§ 11 Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht auf Seiten des Mieters wegen § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.

II. Ergänzende Bestimmungen für eine Vermietung ohne Fahrerservice

§ 12 Fahrer, Informationspflichten

1. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der von ihm eingesetzte Fahrer während der Nutzung über alle notwendigen Bescheinigungen für die entsprechende Personenbeförderung verfügt, insbesondere über eine Fahrerlaubnis und eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 FeV. Vor Einsatz des Fahrzeugs hat der Mieter gegenüber der deer GmbH die Fahrer ausdrücklich zu benennen und die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Mieter ist nur berechtigt, die auf dieser Grundlage durch die deer GmbH freigegebenen Fahrer ("**freigegebene Fahrer**") einzusetzen. Die Wirksamkeit der Freigabe erfordert zumindest die Textform. Die deer GmbH wird eine Freigabe nicht aus sachfremden Motiven verweigern. Die

Freigabe erlischt automatisch, ohne dass dies einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, mit Entfall der oder einer der vorstehenden Voraussetzungen.

2. Der Mieter ist, ungeachtet der Vorgaben gemäß Ziffer 1 dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug ausschließlich von freigegebenen Fahrern bewegt wird, die zum Nutzungszeitpunkt geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu führen (also insbesondere nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten stehen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen). Der Mieter wird die Fahrzeugschlüssel insbesondere nur an freigegebene Fahrer herausgeben und für die Einhaltung der AGBs durch die freigegebenen Fahrer Sorge tragen.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er der deer GmbH jederzeit Auskunft über den konkreten Fahrer zu jedem Zeitpunkt geben kann.
4. Über einen Schlüsselverlust wird der Mieter die deer GmbH unverzüglich informieren.
5. Sofern und soweit dies die Mietdauer und/ oder der Umfang des Einsatzes des Fahrzeugs erfordert, ist der Mieter während der Vertragslaufzeit verpflichtet, zum Zwecke der Überprüfung des Fahrzeugzustands, der Fahrzeugsicherheit und der ggf. vertraglich vereinbarten Kilometerleistung auf Aufforderung der deer GmbH, Informationen über den Fahrzeugzustand (z.B. KM-Stand, Inspektionsfähigkeit, Neuschäden, Technische Mängel) an die deer GmbH zu übermitteln. Die deer GmbH wird das Intervall nach billigem Ermessen festlegen und die Belange des Mieters ausreichend berücksichtigen. Die deer GmbH wird den Mieter über seine bei der Buchung hinterlegte E-Mail-Adresse kontaktieren. Die deer GmbH wird in der Anfrage eine in Bezug auf den Einzelfall angemessene Frist bestimmen, bis zu deren Ablauf die Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Frist verlängert sich um Zeiträume, hinsichtlich derer der Mieter an einer Übermittlung unverschuldet verhindert ist.
6. Der Mieter informiert die deer GmbH unverzüglich bei Erscheinen der Hinweismeldung im Kombiinstrument/Bordcomputer des Fahrzeuges bezüglich des Erreichens der vom Hersteller vorgegebenen Inspektions- und Wartungsintervalle. Gleiches gilt für Meldungen des Fahrzeuges in Bezug auf auftretende kritische Fehlfunktionen oder Störungen.

§ 13 Fahrzeug

1. Fahrzeugübergabe, Fahrzeugrücknahme

- a) Der Mieter hat Anspruch auf Überlassung eines Fahrzeugs gemäß Bestellbestätigung. Zugesichert werden jedoch ausschließlich die Fahrgastkapazität, nicht ein bestimmtes Fahrzeug, ein bestimmtes Modell oder mit einer bestimmten Ausstattung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich abweichend vereinbart.
- b) Ist in der Buchungsvereinbarung nichts anderes vereinbart, holt der Mieter das Fahrzeug an der in der Bestellbestätigung angegebenen Carsharing-Station ab.
- c) Das Fahrzeug kann ausschließlich mit der deer-Carsharing-App geöffnet/ nutzbar gemacht werden. Die deer e-carsharing App erhält der Kunde kostenlos über den Apple-App Store oder den Google Playstore. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen des Store-Betreibers. Für die Kompatibilität der e-carsharing App mit dem Endgerät des Kunden, wird keine Gewähr übernommen. Der Kunde sorgt selbst für die Möglichkeit der mobilen/drahtlosen Datenkommunikation. Er trägt etwaige Kosten der Datenübertragung, die gegenüber seinem Mobilfunkanbieter entstehen. Im Rahmen des Registrierungsprozesses legt der Kunde seine Zugangsdaten fest. Er gibt hierfür seine Email-Adresse ein und vergibt ein Passwort nach den geforderten Bedingungen. Diese Daten wird er strikt geheim halten und Dritten nicht zugänglich

machen. Keine Dritte in diesem Zusammenhang sind Mitarbeiter des Firmenkunden, die mit Zustimmung des Firmenkunden die Fahrzeuge in seinem Namen und auf seine Rechnung benutzen. Besteht die Gefahr, dass das Passwort unbefugten Dritten bekannt geworden ist, wird er dieses unverzüglich neu festlegen. Im Falle einer schuldhaften unerlaubten Offenbarung der Zugangsdaten gegenüber Dritten, schuldet der Kunde den hieraus resultierenden Schaden, jedenfalls in der Höhe der insoweit mit seinem Account unberechtigt durchgeführten Fahrten. Besteht die konkrete Gefahr, dass die Zugangsdaten missbräuchlich genutzt werden könnten, insbesondere wegen Verlusts des Endgerätes auf dem die e-carsharing App installiert ist, wendet sich der Kunde unverzüglich an die deer GmbH, sobald er Kenntnis hiervon erlangt.

- d) Erfolgt die Übernahme des Fahrzeuges nicht zum Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe und hat der Mieter diesen Umstand zu vertreten, kommt der Mieter nach Mahnung und angemessener Nachfristsetzung in Annahmeverzug.
- e) Verweigert der Mieter die Abnahme endgültig oder ist die Nachfristsetzung erfolglos abgelaufen, kann die deer GmbH ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Die deer GmbH kann als pauschalen Schadensersatz die vereinbarte Miete bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt verlangen. Weist der Mieter einen geringeren Schaden nach, ist er zum Ersatz des entsprechenden geringeren Schadens verpflichtet. Entsprechendes gilt, wenn er nachweist, dass gar kein Schaden entstanden ist.

2. Fahrzeugrückgabe

- a) Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges am Abholort. Der Mieter wird das Fahrzeug auf eigene Kosten zum vereinbarten Termin an den Rückgabeort verbringen.
- b) Ist das Fahrzeug bei Rücknahme nicht in einem einwandfreien, vollständigen, der vertragsmäßigen Fahrleistung entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Zustand, oder wird nicht mit sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Unterlagen (insbesondere Zulassungsbescheinigung Teil I, Service-Heft) sowie Zubehör zurückgegeben und hat der Mieter diesen Umstand zu vertreten, so ist der Mieter zum Ausgleich des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Möglichkeit, Versicherungsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages in Anspruch zu nehmen, bleibt hiervon unberührt. Bei übermäßiger, über eine dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechende hinausgehende Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter der deer GmbH Schadensersatz, sofern er diesen Umstand zu vertreten hat. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit einer Sonderreinigungspauschale in Höhe von EUR 50,00. Der Mieter hat jedoch in Bezug auf die Sonderreinigungspauschale die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch die Sonderreinigung gar kein Aufwand bzw. gar keine Kosten oder ein wesentlich geringerer Aufwand bzw. wesentlich geringere Kosten entstanden sind.
- c) Ausdrücklich keine Ausgleichspflicht besteht für vertragsgemäße Gebrauchsspuren, sowie für Zustände, die bereits bei Übergabe an den Mieter vorhanden waren (Vorschäden).
- d) Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug vor oder spätestens am Tag, an dem der Vertrag endet, zurückgegeben wird. Wird das Fahrzeug vom Mieter verschuldet nicht pünktlich zurückgegeben, ist die deer GmbH berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit den tagesanteiligen Betrag des vereinbarten Serviceentgelts als Nutzungsentgelt zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schäden aufgrund dieser Verzögerung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden.

- e) Kündigt die deer GmbH den Vertrag außerordentlich, ist der Mieter abweichend von vorstehender Regelung verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich ab Zugang der Kündigung, wenn nicht zumindest in Textform ausdrücklich anders vereinbart, zurückzugeben.
- f) Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages gemäß § 545 BGB wird durch die deer GmbH bereits jetzt widersprochen.

3. Fahrzeugtausch

- g) Die Fahrzeuge haben eine beschränkte Haltedauer und Laufleistung. Abhängig von der bereits erreichten Laufleistung bzw. Haltedauer des an den Mieter ausgehändigten Fahrzeugs, kann ein Tausch mit einem anderen, gleichwertigen Fahrzeug während der Vertragslaufzeit notwendig sein. Die deer GmbH hat deshalb während der Vertragslaufzeit einen Anspruch auf Austausch des an den Mieter ausgehändigten Fahrzeugs bei Erreichen einer bestimmten Haltedauer, oder Laufleistung, bei Ende des Leasingvertrages, abhängig vom konkreten Fahrzeug. Der Mieter wird über den nötigen Fahrzeugtausch rechtzeitig im Voraus informiert und ist verpflichtet, das Fahrzeug zu einem näher vereinbarten Termin zurückzubringen und auch sonstige von seiner Seite erforderliche Maßnahmen für den Fahrzeugwechsel einzuhalten.
- h) Ein durch die deer GmbH veranlasster Fahrzeugtausch aufgrund der bereits erreichten Laufleistung bzw. Haltedauer des an den Mieter ausgehändigten Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit stellt keine Kündigung durch die deer GmbH dar. Der Fahrzeugtausch führt auch nicht zu einer neuen Mindestvertragsdauer.
- i) Hält der Mieter den vereinbarten Termin für einen Fahrzeugtausch nicht, oder nicht rechtzeitig ein und hat er diesen Umstand zu vertreten, schuldet er der deer GmbH eine Gebührenpauschale in Höhe von EUR 50,00. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden/Aufwand sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden als die Gebührenpauschale. Die Pflicht zur Mietwirkung bei dem Fahrzeugtausch erlischt hierdurch nicht. Zudem ist die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes ausdrücklich vorbehalten.

4. Schadenfall

- a) Im Schadenfall hat der Mieter die deer GmbH unverzüglich über das Schadenereignis zu informieren.
- b) Bei einem Unfall Wildunfall, Diebstahl, Feuerschäden oder andere Schäden verständigt der Mieter unverzüglich die Polizei. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen werden. Er wird zur Sicherung von Beweismitteln (z. B. Zeugen, Spuren) und Identitäten der Unfallbeteiligten – soweit möglich – eigene Aufzeichnungen anfertigen, die einer ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs dienen sollen. Dies gilt insbesondere für das Schadensszenario.
- c) Der Mieter darf sich nicht vom Unfallort entfernen, wenn dies den Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 StGB darstellen würde. Der Mieter darf sich erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben oder das Fahrzeug in Absprache mit der deer GmbH vom Mieter zu einer Station gefahren werden darf.
- d) Ein Schuldanerkenntnis darf vom Mieter keinesfalls abgegeben werden. Dies gilt entsprechend für andere schadens- und/ oder schuldanererkennende Handlungen, die im Rahmen der Schadensregulierung bzw. bei der Klärung von Haftungsfragen vorgreiflich wirken.

- e) Der Mieter verpflichtet sich, der deer GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Rücksprache hierzu mit der deer GmbH einen detaillierten Unfallbericht in Textform einschließlich Anfertigung einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten (sofern bekannt), etwaiger Zeugen (sofern bekannt) sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und eine aussagekräftige Unfallschilderung zu enthalten. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist der Absendetermin an die deer GmbH durch den Mieter.
- f) Erfüllt der Mieter die vorstehenden Obliegenheiten schuldhaft nicht oder nur unzulänglich, so haftet er der deer GmbH für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass diese ihre Ersatzansprüche wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden können. Der Mieter ist insbesondere dann entschuldigt, wenn er verletzungsbedingt an der Einhaltung der Frist gehindert war. Dementsprechend verlängert sich die Frist um solche Zeiträume.
- g) Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung der deer GmbH durchführen lassen.

5. Versicherung

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit einer durch die deer GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übergeben.

6. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung

- a) Der Mieter haftet für den Untergang (auch Diebstahl, Abhandenkommen und/oder Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen (nachfolgend „**Schadensfall**“), soweit er diese zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Schadennebenkosten, u.a. Abschleppkosten, Sachverständigenkosten oder Wertminderung.
- b) Gebraucht ein Dritter mit Zustimmung des Mieters das Fahrzeug, haftet der Mieter gegenüber der deer GmbH für das dem Dritten zur Last fallende Verschulden wie für eigenes Verschulden.
- c) Im Falle einer vereinbarten Haftungsreduzierung, ist die Haftung im Schadensfall auf den vereinbarten Selbstbehalt beschränkt. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für Schadensfälle, die aufgrund eines unverhältnismäßigen Brems- oder Betriebsvorgangs eintreten oder reine Bruchschäden ohne Außeneinwirkung oder Mitwirkung Dritter. Dies gilt beispielsweise bei durch mangelnde Sicherung der Ladung oder Fehlbedienung oder Fehlladung (an nicht zugelassenen Ladepunkten) etc. verursachte Schäden und auch für Reifenschäden.
- d) Die Haftungsfreistellung greift zudem nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch einen nicht nutzungsberechtigten Fahrer herbeigeführt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verursachung ist die deer GmbH berechtigt, die Haftungsfreistellung auf ein der Schwere des Verschuldens entsprechendes Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter zu erfüllende Obliegenheit gemäß § 5, § 12 Ziffer 1 bis 3, § 13 Ziffer 4 lit. a) - d) und/oder § 13 Ziffer 7 lit. a) vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vorstehenden vom Mieter zu erfüllenden Obliegenheit ist die deer GmbH berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von Vorgenanntem bleibt der Anspruch des Mieters auf Haftungsfreistellung bestehen, soweit die Verletzung einer Obliegenheit des Mieters weder

- (a) für den Eintritt des Haftungsfallfalles noch
 - (b) für den Umfang der Haftungsverpflichtung durch die deer GmbH ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- e) Der Mieter haftet allein für von ihm begangenen Verkehrs- und Ordnungsvergehen. Er stellt die deer GmbH insoweit vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei. Die Kosten und Gebühren der deer GmbH für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Mieter in Höhe einer Pauschale von 15,00 EUR. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der deer GmbH kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- f) Bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung des Ladekabels durch den Mieter, trägt dieser die für die Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallenen notwendigen Kosten. Zuzüglich wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 EUR in Rechnung gestellt. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein solcher Aufwand gar nicht oder lediglich in einem geringeren Aufwand entstanden ist.
- g) Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der Ladekarte wird eine Aufwandspauschale für die Neubeschaffung in Höhe von 50,00 EUR berechnet. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein solcher Aufwand gar nicht oder lediglich in einem geringeren Aufwand entstanden ist.

7. Fahrzeugnutzung

- a) Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur hinsichtlich weiterer Nutzungsberechtigter Fahrer gemäß § 12 Ziffer 1 gestattet. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Eine zweckfremde Nutzung insbesondere zu Fahrschulübungen, für nicht genehmigte Rennen, das Befahren von Rennstrecken oder Fahrzeugtestfahrten sind ausdrücklich untersagt, ebenso eine gewerbliche Nutzung (mit Ausnahme nach diesem Vertrag) oder insbesondere im Bereich Posttransport (Kurierfahrten) oder eine Nutzung zur Begehung von Straftaten. Reifendruck, und andere fahrzeugspezifische Vorgaben, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, sofern die Mietdauer und/oder die Nutzung bzw. Der Nutzungsumfang des Fahrzeugs dies erfordert, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden, Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an die deer GmbH zu melden.
- c) Technische und/oder optische Veränderungen am Fahrzeug (beispielsweise Aufkleber, Folierungen, Lackierungen etc., Umbauten innen wie außen am Fahrzeug, Fahrzeugtuning etc.) darf der Mieter nicht vornehmen. Dies gilt entsprechend für die Entfernung, das Überkleben oder die Unkenntlichmachung des Firmenzeichens der deer GmbH auf dem Fahrzeug. Im Falle eines Verstoßes zahlt der Mieter einen Schadensersatz in Höhe von pauschal EUR 150,00 brutto. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

8. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

- a) Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO sind online unter www.deer-mobility.de abrufen abrufbar.
- b) Die Fahrzeuge der deer GmbH sind ggf. serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen, wie z.B. Navigationsgeräten und Mobilfunksystemen ausgerüstet.

Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Insbesondere hat er auch die auf seinem eigenen Mobiltelefon befindlichen zu dem Fahrzeug gespeicherten Daten (wie z.B. Profil- und Verbindungsdaten) aus der entsprechenden Anwendung zu löschen.

III. Ergänzende Bestimmungen für eine Vermietung mit Fahrerservice

§ 14 Fahrer und Fahrzeug

1. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Überlassung eines konkreten Fahrzeugs. Zugesichert wird ausschließlich die Fahrgastkapazität, jedoch nicht ein bestimmtes Fahrzeug, ein bestimmtes Modell oder mit einer bestimmten Ausstattung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich abweichend vereinbart.
2. Die Beförderung erfolgt ausschließlich durch von der deer GmbH eingesetztes, qualifiziertes Personal mit den erforderlichen Fahrerlaubnissen. Auf die konkrete Person hat der Mieter keinen Einfluss. Der Mieter ist jedoch berechtigt, einen von der deer GmbH eingesetzten Fahrer aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrer nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt, gegen gesetzliche Vorschriften oder Sicherheitsbestimmungen verstößt, erkennbar ungeeignet ist oder das Vertrauensverhältnis zum Mieter erheblich beeinträchtigt ist. Die Ablehnung ist der deer GmbH Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Die deer GmbH hat in diesem Fall unverzüglich einen geeigneten Ersatzfahrer bereitzustellen, ohne dass dem Mieter hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.
3. Der deer GmbH ist es jederzeit, außerhalb der Betriebszeiten des Shuttle-Services gestattet, das Fahrzeug und/ oder das Fahrpersonal zu tauschen. Zudem ist die deer GmbH auch während der Betriebszeiten des Shuttles berechtigt das Fahrpersonal zu tauschen, wenn dies gesetzliche Vorgaben, insbesondere zu Lenkzeiten oder nach dem Arbeitszeitschutzgesetz erfordern.
4. Der Fahrer ist berechtigt zur Herstellung von Sicherheit und Ordnung Fahrgäste von der Beförderung auszuschließen, insbesondere im Falle von Sachbeschädigungen, Trunkenheit und Missachtung des Rauchverbotes. Eine Minderung des Serviceentgelts wegen solcher Maßnahmen ist ausgeschlossen.
5. Die deer GmbH schuldet nicht die Beaufsichtigung der Fahrgäste. Bei der Beförderung von Minderjährigen übernimmt die deer GmbH insbesondere keine vertragliche Aufsichtspflicht.
6. Das Fahrpersonal trifft keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung von Sachen, die der Mieter und/oder die Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklassen, oder beim Be- und Entladen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Pflichtverletzungen der deer GmbH bezüglich des ordnungsgemäßen Abstellens und des Verschlusses des Fahrzeugs.
7. Das Fahrpersonal ist nicht in die Betriebsorganisation des Mieters eingegliedert und unterliegen auch keinen fachlichen und/ oder disziplinarischen Weisungen von Seiten des Mieters, sondern bleibt ausschließlich der Betriebsorganisation des Auftragnehmers zugeordnet, der auch die Weisungsbefugnis ausübt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Sofern es sich bei dem Mieter nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen Calw.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des § 305b BGB bedürfen keiner Form.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.